



**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung  
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Kommunalen Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes Meiningen Umland (KWA) (Kleineinleitersatzung)  
vom 10.07.2015**

Aufgrund des des Thüringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thüringer  
Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG),  
des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Kommunale Wasser- und  
Abwasserzweckverband Meiningen Umland (KWA) folgende Satzung:

**§ 1  
Abgabenerhebung**

Der KWA erhebt zur Abwägung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des  
Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu  
zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2  
Abgabentatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung  
der Verband nach § 7 i. V. m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3  
Entstehen, Fälligkeit**

1. Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene  
Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und  
dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.
2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides  
fällig.

#### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner, bei Betrieben und Einrichtungen nach der Zahl der Einwohnerequivalente, auf dem Grundstück berechnet. Die Bestimmung der Einwohnerequivalente erfolgt gemäß ThürVwVAbwAG durch Division der eingeleiteten Jahresschmutzwassermengen in m<sup>3</sup>/a durch 45 m<sup>3</sup>/a. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

#### **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Der Abgabesatz beträgt 17,90 Euro/Einwohner und Jahr bzw. 17,90 Euro/Einwohnergleichwert und Jahr.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Meiningen, den 10.07.2015

gez. Koch  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -